

einige von ihnen als Minister aufgenommen wurden, um einerseits die bankrotte CDU/CSU zu retten und andererseits die Bevölkerung über die wahren Absichten dieser Regierung zu täuschen.

„Die sozialdemokratischen Minister in der Regierung Kiesinger/Strauß halten es offenbar für eine sozialdemokratische Politik, bei der Notstandsgesetzgebung mitzuwirken und damit die Grundlagen für eine Notstandsdictatur der CDU/CSU über das Volk zu schaffen.“<sup>6</sup>

Wenn Vorstand und Parteirat der SP die unter ihrer Mitwirkung zustande gekommene „neue“ Notstandsvorlage als „einen wesentlichen Schritt zu einer demokratischen und rechtsstaatlichen Lösung der Notstandsregelungen“<sup>7</sup> bezeichnen, so ergibt sich aus dem dargestellten Zusammenhang mit der „inneren Staatsreform“, daß diese Behauptung eine bewußte Irreführung der westdeutschen Bevölkerung ist.

### Das Schicksal der bisherigen Notstandsverfassungs-Entwürfe

Die „Notstandsverfassungs“-Vorlage der „Großen Koalition“ ist der dritte Entwurf, den eine westdeutsche Regierung eingebracht hat. Berücksichtigt man den Entwurf des Rechtsausschusses des Bundestages vom 31. Mai 1965<sup>8</sup>, dann ist es sogar schon die vierte im Plenum des Bundestages debattierte Vorlage.

Der erste Entwurf, den der damalige Bundesinnenminister Schröder am 18. Januar 1960 vorlegte, ging in seiner Struktur grundsätzlich von Art. 48 der Weimarer Verfassung aus, jedoch reichten seine Konsequenzen im einzelnen beträchtlich weiter<sup>9</sup>. In der Begründung zu diesem Entwurf hieß es:

„In der vorübergehenden Konzentration der Staatsmacht und der entsprechenden Verantwortung in der Hand oberster Exekutivorgane zur schnellen und entschlossenen Abwehr der Gefahr liegt stets der rechtliche Kern des Notstandsrechts.“<sup>10</sup>

Diesen „Kern“gedanken muß man bei der Analyse aller Notstandsprojekte stets vor Augen haben, denn in den folgenden Jahren hat die Bundesregierung versucht, das, was hier so unverhüllt ausgesprochen worden ist, angesichts des massiven Widerstands, den ihre Pläne gefunden haben, in ihren Vorlagen tunlichst zu tarnen.

Da dieser Entwurf — ebenso wie das gleichzeitig vorgelegte „Notdienstgesetz“ — offensichtlich gegen das Grundgesetz verstieß und scharfe Proteste auslöste, verweigerten ihm FDP und SP ihre Zustimmung, weshalb er nicht über die erste Lesung in den gesetzgebenden Körperschaften hinauskam.

In der 4. Legislaturperiode des Bundestages legte der damalige Bundesinnenminister Höcherl am 31. Oktober 1962 eine neue Fassung der „Notstandsverfassung“ vor<sup>11</sup>. Diese war zwar in der Form konzilianter, doch hatte sich in bezug auf die materielle Substanz auch nicht das geringste geändert<sup>12</sup>. Entsprechend einer Forderung der SP wurde der ursprünglich einheitliche „Ausnahmestand“ in einen „Zustand der äußeren Gefahr“, einen „Zustand der inneren Gefahr“ und einen „Katastrophenzustand“ aufgespalten. Dies geschah allerdings in einer Weise, die die alte Konzeption in Wirklichkeit beibehielt, weil nämlich die Vorausset-

zungen für das Vorliegen der einzelnen Varianten so formuliert waren, daß man mühelos die eine oder andere Version hätte praktizieren können.

Außerdem war — wiederum auf Drängen der SP — für den Fall einer angenommenen Aktionsunfähigkeit des Bundestages und des Bundesrates beim Eintritt des „Zustands der äußeren Gefahr“ ein dreißigköpfiger Ausschuß (bestehend aus 20 Bundestagsabgeordneten und 10 Mitgliedern des Bundesrates) vorgesehen, der den Anschein erwecken sollte, die gesetzgebenden Körperschaften blieben „Herr des Verfahrens“, wie man es nannte. Doch mit der Kautschukklausele „Gefahr im Verzuge“ wurde die alte Konzeption, daß die Ausnahmesituation die Stunde der Exekutive sei, strikt durchgesetzt. Das von Schröder beanspruchte Notverordnungsrecht für die Bundesregierung wurde von Höcherl als „unverzichtbarer Bestandteil“ auch des neuen Entwurfs bezeichnet.

Infolge der ablehnenden Haltung der SP zum Notverordnungsrecht und zu einigen anderen Punkten scheiterte dieses Projekt ebenfalls.

Die noch kurz vor Ende der 4. Legislaturperiode überstürzt fertiggestellte Fassung des Rechtsausschusses vom 31. Mai 1965 (Benda-Entwurf) versuchte den Einwendungen der SP durch eine optische Erhöhung des „Gemeinsamen Ausschusses“ — des fälschlich so genannten Notparlaments — und durch weitere Perfektionierung mittels teilweise schier unentwirrbarer Konstruktionen zu begegnen. Verglichen mit dem zweiten Regierungsentwurf war diese Fassung fast doppelt so umfangreich und nahm fast ein Drittel des Raumes in Anspruch, der für den Abdruck des Grundgesetzes benötigt wird<sup>13</sup>. Ebenso wie die vorhergehenden Entwürfe sah auch diese Fassung umfassende Einschränkungen der staatsbürgerlichen Grundrechte sowie die Ausschaltung des Parlaments und die Beseitigung der Länderhoheit vor. Unter dem Druck der Gewerkschaften, von Wissenschaftlern und ihren Anhängern verweigerte die SP-Bundestagsfraktion auch diesem Entwurf die Zustimmung.

Wurde also der erste Regierungsentwurf für eine „Notstandsverfassung“ nur von der CDU/CSU und der zweite von der „Kleinen Koalition“ zwischen CDU/CSU und FDP vertreten, so ist der jetzt zur Debatte stehende Entwurf das Werk der „Großen Koalition“ zwischen CDU/CSU und SP!

### Die Konzeption des Notstandsverfassungs-Entwurfs der Regierung Kiesinger/Strauß

*Normierung der Eskalationspolitik bei der Regelung des „Zustands äußerer Gefahr“*

Der „neue“ Entwurf geht in seiner Anlage vom Benda-Entwurf aus. Ebenso wie dieser enthält er einen Abschnitt über den „Zustand äußerer Gefahr“ (Art 115 a ff.). Neu hingegen ist, daß Art. 59 a GG über die Feststellung des Verteidigungsfalles gestrichen werden soll. Da der „Zustand äußerer Gefahr“ nach Art 115 a Abs. 1 bereits dann gegeben sein soll, wenn der Bundesrepublik ein „Angriff droht“, bedeutet jene Streichung die Beseitigung einer klaren Unterscheidung zwischen Kriegszustand und Friedenszeit. Das ist eine juristische Fixierung der imperialistischen Eskalationspolitik, wie sie heute von den USA in Vietnam vorexerziert wird. Die Formel vom „Drohen eines Angriffs“ erlaubt es der Bundesregierung faktisch jederzeit, z. B. unter Berufung auf angeblich vorliegende geheime Informationen, ihr geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen.

Der beabsichtigte Mißbrauch jener Formulierung ergibt sich aus der zur Staatsdoktrin erhobenen Politik des Antikommunismus in Westdeutschland.

<sup>13</sup> Vgl. Evers, „Die perfekte Notstandsverfassung“, Archiv des öffentlichen Rechts. 91. Bd. (1966). S. 5.

<sup>6</sup> Schlußansprache des Genossen Walter Ulbricht auf dem VII. Parteitag der SED, Neues Deutschland (Berliner Ausgabe) vom 23. April 1967, S. 6.

<sup>7</sup> Zitiert nach: „Reformen vorantreiben“, Vorwärts (Köln) vom 23. März 1967.

<sup>8</sup> Bundestags-Drucksache IV/3494.

<sup>9</sup> Vgl. Notstandsdictatur in Westdeutschland?, Berlin 1960.

<sup>10</sup> Bundestags-Drucksache IH'1800, S. 4 (Hervorhebung im Zitat von uns — D. Verf.).

<sup>11</sup> Bundestags-Drucksache IV/891

<sup>12</sup> Vgl. Gottschling, „Die Grundgesetzwidrigkeit der geplanten Notstandsverfassung“, NJ 1964 S. 244 ff., 277 ff.